

Hermann Illgen
82069 Hohenschäftlarn

Verhaltensregeln der Mitglieder des
Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Verbot jeglicher Nebentätigkeiten für Abgeordnete gefordert.

Mit diesem Anliegen hat sich eine Reihe von Petenten an den Petitionsausschuss gewandt. Ihre Eingaben werden einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zugeführt. Hinsichtlich der Begründung des Anliegens und des Vortrags der Petenten wird auf die verschiedenen Zuschriften in den Petitionsakten verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer vom Fachbereich Parlamentsrecht der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingeholten Stellungnahme und unter Berücksichtigung des Vortrags der Petenten wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann ein allgemeines Verbot jeglicher Nebentätigkeiten für Abgeordnete nicht befürworten.

Ein solches Verbot wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl (passives Wahlrecht – Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG)), dem Behinderungsverbot für Abgeordnete und Mandatsbewerber (Art. 48 Abs. 2 GG) und dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zweifelhaft und rechtlich nicht haltbar.

Gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 1 GG darf niemand gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Ein allgemeines Berufsausübungsverbot für Mitglieder des Deutschen Bundestages oder für solche die sich um ein Mandat bewerben, würde dazu führen, dass die betreffende Person vor die gleichsam existenzielle Wahl zwischen Mandat und Beruf gestellt würde. Dies wäre – auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 42, 312) und nach der ganz überwiegenden Auffassung der Kommentatoren zum Grundgesetz (vgl. z.B. Mainz-Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 48, Rz. 95) – nicht zulässig.

Auch im Hinblick auf den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG normierten Grundsatz der Gleichheit der Wahl wäre es mit dem passiven Wahlrecht nicht vereinbar, wenn ein allgemeines Berufsausübungsverbot für Mitglieder des Deutschen Bundestages normiert würde. In der Praxis würde ein solches Verbot insbesondere für Freiberufler, selbstständige Handwerksmeister und Gewerbetreibende bedeuten, dass sie sich möglicherweise nicht zur Wahl stellen könnten. Denn kein Abgeordneter kann ausschließen, nach möglicherweise nur einer Wahlperiode aus dem Mandat in die frühere Tätigkeit zurückkehren zu müssen, viele sind mit anderen Worten wirtschaftlich darauf angewiesen, während der Mandatszeit zumindest in eingeschränkter Form weiterhin berufstätig zu bleiben.

Schließlich stellt Art. 12 Abs. 1 GG und der dort normierte Grundsatz der Berufsfreiheit eine Schranke dar, die ein generelles Verbot der Berufsausübung während der Mitgliedschaft im Bundestag nicht möglich macht. Eine solche objektive Zulassungsregelung für einen Beruf kann nur gerechtfertigt werden durch das Erfordernis der Abwehr schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Diese Voraussetzungen sind bei der hier zu erörternden Frage nicht gegeben, sodass ein Verbot jeglicher Nebentätigkeit auch gem. Art. 12 GG nicht haltbar wäre.

Würde danach ein generelles Verbot der Nebentätigkeiten von Abgeordneten durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen, kann es nach Auffassung des Petitionsausschusses in der Praxis nur darum gehen, in diesem Bereich im Parlament

mehr Transparenz anzustreben. Mit dieser Zielsetzung sind zum Ende der 15. Wahlperiode das Abgeordnetengesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages – in Richtung des mit der Petition vorgetragenen Anliegens geändert worden. Mit den Änderungen, die am Tag der ersten Sitzung des 16. Deutschen Bundestages in Kraft getreten sind, sind die Regelungen über die Anzeige und die Veröffentlichung von Tätigkeiten und Einkommen der Mitglieder des Bundestages klarer gefasst und verschärft worden. Im Einzelnen wurde festgelegt, dass

- die Wahrnehmung des Amtes im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht,
- Abgeordnete außer Spenden keine Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung entgegennehmen dürfen und unzulässige Zuwendungen abzuführen sind,
- bei der Anzeigepflicht gegenüber dem Bundestagspräsidenten nicht mehr zwischen mandatsbegleitender Berufstätigkeit und Nebentätigkeit differenziert wird,
- auch die Angaben über Einkünfte in pauschalierter Form veröffentlicht werden und
- bei Verletzung der Anzeigepflichten Ordnungsgelder verhängt werden können.

Nach alledem unterstützt der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen eines generellen Verbots jeglicher Nebentätigkeiten für Abgeordnete nicht. Dieses wäre – wie ausgeführt – rechtlich nicht haltbar. Ein solches Verbot erscheint indes zur Überzeugung des Petitionsausschusses im Hinblick auf die genannten Verschärfungen im Abgeordnetengesetz und bei den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages auch nicht notwendig.

Auf dieser Grundlage empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.